

Reglementsänderungen Compacta Sammelstiftung BVG

Anpassung Vorsorgereglement

Ab dem 1. Januar 2022 gelten neue Meldepflichten für die Fachstellen der Inkassohilfe und die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Es geht um Personen, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Wenn z.B. jemand die geschuldeten Alimente für Kinder nicht bezahlt, so soll verhindert werden, dass diese Person Kapital aus ihrer beruflichen Vorsorge bezieht und das Geld unbemerkt beiseiteschaffen kann.

Art. 17 Abs. 3 Fälligkeit

Liegt eine Meldung betreffend Vernachlässigung der Unterhaltspflicht vor, erfolgen Kapitalauszahlungen (wie Alterskapital gemäss Art. 33, Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 57, oder WEF-Vorbezug gemäss Anhang 1) frühestens 30 Tage nach Zustellung der entsprechenden Meldung an die Fachstelle gemäss Art. 40 Abs. 3 BVG.

Art. 26 Abs. 12 Auskunfts- und Meldepflicht; Anspruchs begründung

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe und Dienstleister befugt sind, die Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Unter anderem können die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt werden. Diese können die versicherungsbezogenen Daten inklusive besonders schützenswerter Daten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes, an Mit- oder Rückversicherer zur Bearbeitung und Abwicklung der Leistungsfälle weitergeben. Des Weiteren meldet die Stiftung resp. die Verwaltungsstelle die notwendigen Angaben gegenüber den zuständigen Fachstellen, wenn eine entsprechende Meldung über die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten vorliegt.

Im Rahmen der «Weiterentwicklung der IV» hat der Bundesrat neu ein stufenloses Rentensystem für Neurentner eingeführt. Damit wird der Anreiz geschaffen, die Erwerbstätigkeit bei steigender Arbeitsfähigkeit zu erhöhen. Im bisherigen Rentensystem mit vier Stufen ist es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht attraktiv, mehr zu arbeiten, weil sich wegen den Schwelleneffekten ihr verfügbares Einkommen nicht erhöht. Ab einem IV-Grad von 70 Prozent bleibt eine ganze Rente zugesprochen.

Art. 36 Abs. 2 Anspruchsberechtigung

Die versicherte Person hat Anspruch auf

- a. eine Vollinvalidenrente, wenn sie mindestens zu 70% invalid ist,
- b. eine Teilinvalidenrente dem exakten Invaliditätsgrad entsprechend, wenn sie unter 70% aber mindestens zu 50% invalid ist,
- c. eine Teilinvalidenrente nach folgender Abstufung, wenn sie unter 50% aber zu mindesten 40% invalid ist:

Invaliditätsgrad in %	Prozentualer Anteil jeweils bemessen an einer Vollinvalidenrente
40	25.0
41	27.5
42	30.0
43	32.5
44	35.0
45	37.5
46	40.0
47	42.5
48	45.0
49	47.5

Art. 85 Abs. 4 Übergangsbestimmungen

Für Invalidenrenten nach BVG gelten darüber hinaus die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). In den umhüllenden Plänen ist die Übergangsbestimmung insoweit anwendbar, als die BVG-Leistungen die reglementarischen Leistungen übersteigen (Invalidenrente, Beitragsbefreiung). In den überobligatorischen Plänen findet die Übergangsbestimmung keine Anwendung.

Weiter wurde neu die Definition der Rückfallfrist im Fall einer Erwerbsunfähigkeit im Vorsorgereglement festgehalten:

Art. 40 Abs. 3 Rückfallfrist

Tritt eine Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache erneut auf (Rückfall), gilt sie als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, wenn die versicherte Person vor dem Rückfall länger als sechs Monate ununterbrochen voll erwerbsfähig war. Erleidet die versicherte Person vor Ablauf dieser sechs Monate einen Rückfall und wurden bereits Leistungen fällig, werden diese ohne neue Wartefrist erbracht. Wurden noch keine Leistungen fällig, werden diejenigen Tage, an welchen die versicherte Person bereits früher aus gleicher Ursache erwerbsunfähig war, an die Wartefrist angerechnet, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Monaten liegen. Für Rückfälle innert von sechs Monaten werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

Weitere Informationen

Peter Kälin, Geschäftsführer der Compacta Sammelstiftung BVG
Compacta Sammelstiftung BVG, c/o Valitas AG, Dammstrasse 23, 6300 Zug
compacta@valitas.ch T +41 31 313 30 00 www.valitas.ch